jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/3/29 8Ob162/83, 7Ob241/98m, 7Ob103/03b, 2Ob40/15v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1984

Norm

VerkehrsopferschutzG §1 Abs1
ZPO §226 IIIA

Rechtssatz

Nach § 1 Abs 1 des BG BGBl 1977/322 über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ist zur Leistung nach diesem Gesetz der Fachverband der Versicherungsunternehmungen und nicht der hier beklagte Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs verpflichtet. Da die Übernahme der gesetzlichen Verpflichtung des Fachverbandes der Versicherungsunternehmungen durch einen Dritten im Einzelfall nicht ausgeschlossen ist, erweist sich das gegen den Verband gerichtete Klagebegehren nicht als unschlüssig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 162/83
  Entscheidungstext OGH 29.03.1984 8 Ob 162/83
  Veröff: SZ 57/64
- 7 Ob 241/98m
  Entscheidungstext OGH 30.09.1998 7 Ob 241/98m
  Vgl; Beisatz: Hier: Verkehrsopferschutzgesetz BGBl 1977/322 idF BGBl 1995/258: Richtigstellung der Parteibezeichnung auf Fachverband der Versicherungsunternehmen Österreichs zulässig. (T1)
- 7 Ob 103/03b
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 103/03b
  nur: Nach § 1 Abs 1 des BG BGBl 1977/322 über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer ist zur Leistung nach diesem Gesetz der Fachverband der Versicherungsunternehmungen und nicht der hier beklagte Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs verpflichtet. (T2)
  Veröff: SZ 2003/63
- 2 Ob 40/15v
  Entscheidungstext OGH 21.10.2015 2 Ob 40/15v
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: VOEG BGBl I 2007/37; Verwechslungsgefahr; Die Richtigstellung der Parteibezeichnung ist auch von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens vorzunehmen. (T3); Veröff: SZ 2015/113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0037959

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at